



# Christlicher Lehrerverein Vorarlbergs

## Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

### § 1 : Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Lehrerverein Vorarlbergs“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Egg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied der „Christlichen Lehrerschaft Österreichs“ (CLÖ).

### § 2 : Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt als Ziel die Verwirklichung der christlichen Grundsätze in Erziehung und Unterricht.

Er bezweckt weiters die Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder durch Tagungen und gesellige Veranstaltungen.

Die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Lehrervereinen über die Grenzen des Landes Vorarlberg hinaus soll den christlichen Erziehungszielen eine breite Plattform ermöglichen.

Der Verein ist eine parteipolitisch ungebundene Berufsorganisation von Lehrern und Erziehern, die sich zu christlichen Grundsätzen und Wertvorstellungen bekennen.

Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten Zwecke angesammelt und verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

### **§ 3 : Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - (a) Pädagogische Tagungen, Bildungsfahrten, Kurse zur beruflichen Weiterbildung, sowie Generalversammlungen
  - (b) Zusammenkünfte zur Fortbildung und Vertiefung auf religiösem Gebiet
  - (c) das jeweilige Bundesorgan der „Christlichen Lehrerschaft Österreichs, das Vereinsorgan des Landesvereins, sowie Publikationen in den Schulen, an Lehrer und Erzieher, Eltern und Schüler
  - (d) die Entsendung von Vertretern in andere Vereinigungen, Stellungnahmen, Resolutionen und Eingaben
  - (e) Sitzungen des Landesausschusses
  - (f) Mitarbeit im Rahmen der Christlichen Lehrerschaft Österreichs und Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände mit verwandter Zielsetzung im In- und Ausland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - (a) den Jahresmitgliedsbeitrag der Mitglieder, in welchem der Bundesbeitrag an die Christliche Lehrerschaft Österreichs und der Spesenbeitrag für das Vereinsorgan eingeschlossen sind
  - (b) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und vereinsorganisierten Unternehmungen
  - (c) Spenden, Subventionen und Sponsoreinnahmen
  - (d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### **§ 4 : Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
  - (a) Lehrer aller Schularten, Erzieher, Kindergärtner und Studierende der Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung
  - (b) Lehrerbildner und Schulaufsichtsorgane
  - (c) Religionslehrer und
  - (d) Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Abstimmung im Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Einsendung des ausgefüllten Beitrittsformulars an den Obmann. Das Neumitglied erhält eine vom Obmann und dem Schriftführer unterzeichnete Aufnahmebestätigung.

### **§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist per Jahresende möglich und dem Obmann schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei Vernachlässigung der Vereinspflichten erfolgen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses erforderlich.

## **§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme, sowie Anspruch auf Zustellung allfälliger Publikationen des Vereins und des Bundesorgans.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung fest gesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten und soll im Sinne der Ziele des Vereins wirken.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge können durch Beschluss der Generalversammlung für einzelne Sparten ermäßigt werden.
- (5) Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (6) Die Mitglieder werden in der Generalversammlung unter Einbindung der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss informiert.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Durch die Veröffentlichung der Vereinsstatuten im Vereinsorgan ist das Recht jedes Mitgliedes auf den Erhalt der Statuten abgedeckt.

## **§ 8 : Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 : Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - (b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein auf gelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 : Aufgaben der Generalversammlung**

Gegenstände der Generalversammlung sind:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (d) Beratung über Anträge einzelner Mitglieder
- (e) Abfassung von Resolutionen
- (f) Zeit- und fachgemäße Berichte und Vorträge
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

## **§ 11 : Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) Obmann
- (b) Obmann-Stellvertreter
- (c) Schriftführer
- (d) Kassier
- (e) weiteren Beiräten

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ein geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes nur durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 : Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (2) Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **§ 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Unterschrift. In Geldangelegenheiten über € 1.000.- (= vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers, darunter nur des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.

## **§ 14 : Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vor zu legen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 15 : Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO .
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 : Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der CARITAS zu.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.